



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## SITZUNGSTERMINE

---

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. Einladung zur 9. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 09.11.2005 um 17:30 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40
2. Veränderungssperre Nr. 46 der Stadt Hilden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 247 (Walter-Wiederhold-Straße / Düsseldorfer Straße)
3. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Urnenreihengräbern auf dem Nordfriedhof  
- Neufassung der Bekanntmachung im Amtsblatt 23/05 vom 18.10.2005 -

### BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

---

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

### BEKANNTMACHUNG DES AMTSGERICHTS LANGENFELD (RHLD.)

---

6. Anlegung eines Grundbuchs für das Grundstück Flur 58 Flurstück 1437, Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. 20, Berliner Str. 2, 4

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

---

7. Aufstockung der Grundschule Kalstert

<b>Jahrgang</b>	<b>12</b>
<b>Nr.</b>	<b>24</b>
<b>Datum</b>	<b>04.11.2005</b>

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

\*\*\*\*\*

**SITZUNGSTERMINE 2005**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat											09.	14.
Haupt- und Finanzausschuss											23.	
Rechnungsprüfungsausschuss											14.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.												12.
Stadtentwicklungsausschuss											30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												08.
Kulturausschuss											17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss												01.
Integrationsbeirat											24.	
Kinderparlament												06.
Jugendparlament												15.

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder Email: [carola.schiller@hilden.de](mailto:carola.schiller@hilden.de) angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN**

- 1. Einladung zur 9. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 09.11.2005 um 17:30 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40**

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung**

- Unterrichtung des Rates über den Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Hilden durch die Gemeindeprüfungsanstalt - SV 14/019
1. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2005 vom 01.08.2005 - SV 14/009
- 3. Anregungen und Beschwerden**
  - Pflege und Gestaltung des Stadtparks/Park am Holterhöfchen  
hier: Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung NW – SV 66/036
- 4. Verkehrsangelegenheiten**
  - Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden;  
hier: Agnes-Pockels-Str., Kampshof, Weststr., Weg von der Diesterwegstr. zur Karnaper Str.,  
Wirtschaftswege: Am Flausenberg, Im Hock, Kesselsweier, Lodenheide bis Giesenheide 101, Weststr.  
ab Agnes-Pockels-Str. - SV 61/072
  - Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden;  
hier: Lindenhof - SV 61/073
- 5. Bau- und Planungsangelegenheiten**
  - Bebauungsplan Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße;  
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung  
2. Satzungsbeschluss - SV 61/066
- 6. Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
  1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 – SV 20/039
  - Haushalt 2006  
hier: Einbringung – SV 20/042

**7. Anträge**

- a) Bebauungsplan Nr. 95 für den Bereich Walder Straße (Margarethenhof);  
hier: Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters (ALDI) - Bericht zur Bürgerinformationsveranstaltung am 29.09.2005 zum Einhandelskonzept  
Antrag der BA-Fraktion vom 17.10.2005 – SV 61/076
- b) Einbindung der Politik in das Projekt NKF  
hier: Antrag der BA-Fraktion vom 28.09.2005 – SV 20/038
- 8. Ankauf der ehemaligen „Waschkäue“ auf dem Vaillant-Gelände durch die Infrastrukturkommission Hilden mbH – SV 20/040
- 9. Fortführung Personalaustausch Provinz Guizhou – SV 01/044
- 10. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 11. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

- 10. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 11. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 12. Verkauf eines Erbbaurechts in der Hildener Innenstadt - SV 23/14
- 13. Verleihung von städtischen Ehrengaben - SV 01/045

gez. Günter Scheib

**2. Veränderungssperre Nr. 46 der Stadt Hilden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 247 (Walter-Wiederhold-Straße / Düsseldorf Straße)**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.09.2005 zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre Nr. 46 gem. §§ 16 und 17 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für folgenden Bereich angeordnet:

Das Plangebiet liegt im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Es wird begrenzt durch die Düsseldorf Straße im Süden, die Walter-Wiederhold-Straße im Westen, die nördliche Grenze der Flurstücke 268, 271, 260 und 262 im Norden sowie die östliche Grenze der Flurstücke 262 und 263 im Osten. Alle Flurstücke liegen in Flur 2 der Gemarkung Hilden.

Deshalb beschließt der Rat die in vollem Wortlaut vorgelegte Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre.

**Satzung  
über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 46 der Stadt Hilden für den Bereich  
Düsseldorf Straße, Walter-Wiederhold-Straße**

Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs.1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.12.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

- (1) Von der Veränderungssperre Nr. 46 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Es wird begrenzt durch die Düsseldorf Straße im Süden, die Walter-Wiederhold-Straße im Westen, die nördliche Grenze der Flurstücke 268, 260 und 262 im Norden, sowie die östliche Grenze des Flurstückes 262 im Norden sowie die östliche Grenze der Flurstücke 262 und 263 im Osten. Alle Flurstücke liegen in Flur 2 der Gemarkung Hilden.

- (2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

**§ 3**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den gemäß Einzelhandelserlass NRW (Anlage 1 Teil A und B) zentren-relevanten Einzelhandel, Vergnügungsstätten sowie Speditionen betreffen, nicht durchgeführt werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen Nutzung.

**§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.  
 Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft.

Hilden, den 28.09.2005

gez. Scheib  
 Bürgermeister

gez. Helikum  
 Ratsmitglied

**Hinweis:**

- 1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 46 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.

Hilden, den 28.10.2005

Günter Scheib  
 Bürgermeister

**3. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Urnenreihengräbern auf dem Nordfriedhof - Neufassung der Bekanntmachung im Amtsblatt 23/05 vom 18.10.2005 -**

Das Ruhe- und Nutzungsrecht folgender Reihengrabstätten läuft ab bzw. ist bereits abgelaufen:

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist/ des Nutzungsrechtes
UR	02a	001	Pätzold	27.11.2003
UR	02a	002	Alkenings	16.05.2004
UR	02a	003	Stein	27.05.2004

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist/ des Nutzungsrechtes
UR	02a	004	Aelfers	29.07.2004
UR	02a	006	Bonacker	03.01.2005
UR	02a	007	Lohse	12.02.2005
UR	02a	008	Hatzmann	21.02.2005
UR	02a	009	Fuhrmann	26.01.2006
UR	02	006	den Haeze	05.05.2003
UR	02	008	Pruski	26.07.2003
UR	02	009	Brune	17.11.2003

Die Stadt Hilden beabsichtigt, gemäß § 14 (5) der Friedhofssatzung diese Flächen zu räumen.

Die Gräber werden ab dem 16.02.2006 eingeebnet.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Gräberfeldern vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt.

Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Hanke

## BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT

### 4. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2420883 - Nr. neu 3042420889

Nr. alt 2420891 - Nr. neu 3042420897

Nr. alt 2576031 - Nr. neu 3042576037

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1969971 - Nr. neu 3021969971

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2005

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT

DER VORSTAND

### 5. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1233436 - Nr. neu 3031233434

Nr. alt 1593243 - Nr. neu 3031593241

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1024751 - Nr. neu 3041024757

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1265594 - Nr. neu 3021265594

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Oktober 2005  
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

## BEKANNTMACHUNG DES AMTSGERICHTS LANGENFELD (RHLD.)

### 6. Anlegung eines Grundbuchs für das Grundstück Flur 58 Flurstück 1437, Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. 20, Berliner Str. 2, 4

Notar Jörg Bettendorf aus Hilden hat am 19.08.2005 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hilden liegende Grundstück

Hilden Flur 58 Flurstück 1437, Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. 20, Berliner Str. 2, 4

das Grundstück anzulegen und die Antragsteller

1. Grunderwerbgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berliner Str. 4, Hilden

2. Dr. Bellingen GmbH & Co. KG, Körnerstr. 1, Hilden

als Eigentümer zu je ½ Anteil einzutragen.

Er hat hierzu vorgetragen, dass Eigentümer dieses Grundstücks gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetz-NRW die vorgenannten Eigentümer der beiden angrenzenden Ufergrundstücke seien, da es sich bei dem Flurstück um ein Gewässer zweiter Ordnung (Teil der Itter) handle.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld (Rhld.), 28.09.2005

M.Gehrt

Rechtspfleger

---

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

### 7. Aufstockung der Grundschule Kalstert

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

265 qm Bodenschalung; 260 qm Außenwände in Holzrahmenbauweise; 130qm Holzrahmeninnenwände;

300 qm Dachschalung

Beginn der Arbeiten: 02.01.2006

Fertigstellung: 31.01.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.11.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden ( Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620 ) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 10,- Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2,- Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/50044** einzuzahlen.

**Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.**

Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 22.11.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **22.11.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 16.12.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

---